

## Verordnung zum Kantonalbankgesetz

Vom 14. Dezember 2004

GS 35.0382

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf §§ 4 und 10 des Kantonalbankgesetzes vom 24. Juni 2004<sup>1</sup>, erlässt folgende Verordnung:

### § 1<sup>2</sup> Abgeltung der Staatsgarantie

Die Abgeltung der Staatsgarantie beträgt 8.5 Millionen Franken.

### § 2 Bankrat

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Bankrats müssen für ihre Tätigkeit bei der Bank qualifiziert und in der Lage sein, die Aktivitäten der Bank selbständig zu beurteilen.

<sup>2</sup> Sie müssen berufliche Qualifikationen aufweisen oder Erfahrung haben vor allem in folgenden Bereichen:

- a. abgeschlossenes Studium zweckmässigerweise in Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft, Jurisprudenz oder Revision bzw. entsprechend tiefe und breite berufliche Erfahrung in diesen Disziplinen, oder
- b. mehrjährige Erfahrung in Unternehmensführung (mindestens höhere Kaderstelle), oder
- c. mehrjährige berufliche Erfahrung im Finanzsektor oder in der Revision.

<sup>3</sup> Bei der Wahl des Bankrates ist auf eine angemessene Vertretung aller Bevölkerungsstände und Geschlechter zu achten.

<sup>4</sup> Die Amtsdauer deckt sich mit derjenigen des Landrates.

### § 3 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

<sup>1</sup> GS 35.241, SGS 371

<sup>2</sup> Fassung vom 29. November 2011 (GS 37.717), in Kraft seit 1. Dezember 2011.